



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 17 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts des vom Landratsamt Oberallgäu per Sofortvollzug genehmigten Neubaus mit Verlängerung der Scheidtobelbahn inklusive Pistenumbauten, die sich in einem besonders geschützten Geländeeinschnitt am Fellhorn befindet und wo bereits am 03.03.2026, also nicht in der nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgesehenen Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar und damit nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes, der vorliegt, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Aufteilung der Beantragung der geplanten Baumaßnahmen im Skigebiet auf mehrere zeitlich versetzte Anträge, die jeweils eigene Bewertungen erfordern, aber einen Gesamtüberblick über die Auswirkungen aller Maßnahmen erschweren, in Bezug auf die angestrebte Entbürokratisierung vor allem auch im Hinblick auf die bereits vorgenommenen irreversiblen Baumfällungen und die Planung beurteilt, wie die Staatsregierung die Stabilität des Hangs, an dem die Baumaßnahmen geplant sind, vor dem Hintergrund der messbaren Hangbewegungen am Fellhorn an der bisherigen Bergstation beurteilt und wie die Staatsregierung beurteilt, dass Betreiber und Landratsamt die Baumaßnahmen an der Scheidtobelbahn nicht als Neubau bewerten, sondern lediglich von einer Modernisierung sprechen, obwohl die Scheidtobelbahn nach oben und unten verschoben wird, also neue Stützen erforderlich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Vollzug nach Art. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Bezüglich des Genehmigungsverfahrens für den Ersatzneubau zur Modernisierung der Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH ist das Landratsamt Oberallgäu daher als sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass des Bescheids und dessen Vollzug zuständig.

Die fachliche und rechtliche Würdigung des konkreten Sachverhalts obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die in eigener Zuständigkeit selbstständig und eigenverantwortlich entscheidet.

Gegen die Bau- und Betriebsgenehmigung der Scheidtobelbahn nach dem BayESG sowie gegen die Pistenumbaumaßnahmen im Bereich der oberen Familienabfahrt nach dem Baugesetzbuch ist derzeit ein Klageverfahren des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. vor dem Verwaltungsgericht Augsburg anhängig. Im Zusammenhang mit der Klage wurde am 26.03.2026 zudem ein Eilantrag auf sofortigen Baustopp eingereicht.